



Spannungsebene:  NS  MS/NS

Der Netzanschluss wird vom Netzbetreiber erstellt.

Ende des Netzanschlusses:  Hausanschlusssicherung  abweichend

Wenn abweichend, bitte definieren:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Herstellung des Netzanschlusses komplett                     | <input type="checkbox"/> Änderung / Verlegung des Netzanschlusses        |
| <input type="checkbox"/> Herstellung des Netzanschlusses Teil 1                       | <input type="checkbox"/> Erweiterung / Verstärkung eines Netzanschlusses |
| <input type="checkbox"/> Herstellung des Netzanschlusses Teil 2                       | <input type="checkbox"/> Kurzzeitiger Anschluss (Bauanschluss)           |
| <input type="checkbox"/> Erhöhung der Netzanschlussleistung von _____ kW auf _____ kW |  |

Vorzuhaltende Anschlussleistung: \_\_\_\_\_ kW

Gewünschte Absicherung: \_\_\_\_\_ X \_\_\_\_\_ A

Zum Anschluss kommen: \_\_\_\_\_ Wohnungen mit \_\_\_\_\_ Elektroherd  
 \_\_\_\_\_ Gemeinschaftsanlage(n) \_\_\_\_\_ Elektrische Warmwasseraufbereitung  
 \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Wärmepumpe \_\_\_\_\_ kW  
 \_\_\_\_\_ Gewerbebetriebe \_\_\_\_\_ Nachtspeicherheizung \_\_\_\_\_ kW  
 (Genehmigung erforderlich)

im gewerblichen Teil: \_\_\_\_\_ kW Beleuchtung \_\_\_\_\_ kW Wärmegeräte  
 \_\_\_\_\_ kW Elektrische Antriebe \_\_\_\_\_ kW Wärmepumpe(n)  
 \_\_\_\_\_ kW \_\_\_\_\_ kW Warmwassergeräte  
 \_\_\_\_\_ kW \_\_\_\_\_ kW Nachtspeicherheizung  
 (Genehmigung erforderlich)

Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses beträgt **maximal 10 Werktage** ab Beginn der Ausführungen, soweit die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers gegeben sind.

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer  identisch  nicht identisch

(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/  
Erbbauberechtigten erforderlich! Siehe Anlage.)

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses und die hiermit zusammenhängenden Kostenregelungen für die Elektrizitätsversorgung vorgenannter/n Liegenschaft/Gebäudes in Niederspannung als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen des Anschlussnehmers nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.
2. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas.
3. Die Belieferung mit elektrischer Energie und die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

### § 2 Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Eingang dieses vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung des Netzanschlusses.

### § 3 Kostenregelung

1. Die Höhe der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Kosten ist in dem als Anlage dieses Vertrages beiliegenden Preisblatt ausgewiesen.
2. Die für die Herstellung des Netzanschlusses der/des oben bezeichneten Liegenschaft/Gebäudes zu entrichtenden Kosten resultieren aus dem Kostenangebot des Netzbetreibers; das Kostenangebot ist Bestandteil dieses Vertrages.

### § 4 Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung des Netzanschlusses erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  - b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungspflichten trotz Mahnung, kann der Netzbetreiber den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung unterbrechen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung des Netzanschlusses ankündigen.

### § 5 Haftung

Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnehmer durch schuldhaftes Handeln entstanden sind, richtet sich nach § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung.

### § 6 Laufzeit und Kündigung

1. Der Netzanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, wenn eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I; S. 1970) nicht besteht.
3. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung nach § 27 der Niederspannungsanschlussverordnung bleibt unberührt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.
4. Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht.
5. Die Kündigung bedarf der Textform.

### § 7 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke heranzuziehen.
2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Gerichtsstand ist Waiblingen.
5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Waiblingen, den

den

---

Unterschrift Netzbetreiber

---

Unterschrift Anschlussnehmer

- Anlagen:**
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477)
  - Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers
  - Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen
  - Kostenangebot des Netzbetreibers
  - Gegebenenfalls Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten